



Kulturförderverein Stud e.V.

Wasserstraße 22a
77652 Offenburg

Aktenzeichen Vereinsregister: VR 954

Vereinskonto:
Kulturförderverein Stud
Kontonummer: 116 89 108
BLZ: 664 90 000 / Volksbank Offenburg

verein@stud-offenburg.de
www.stud-offenburg.de

SATZUNG DES KULTURFÖRDERVEREIN STUD E.V.

Stand: 2. November 2008

Präambel:

Das traditionelle „Stud“ im Badeniagebäude als gemeinnütziger Studentenverein und Kulturtreff Offenburgs wurde im Jahr 1968 aus dem Wunsch heraus gegründet, den seinerzeitigen Studenten der Fachhochschule Offenburg eine Alternative zu dem seinerzeit noch durchweg recht provinziellen Kulturleben zu bieten. Später öffnete sich das Stud auch der übrigen, nach kulturellen Alternativen suchenden Allgemeinbevölkerung. Darüber hinaus wirkte das Stud bzw. die in ihm ansässige Szene sehr befruchtend auf das Offenburger Kulturleben und bewirkte so das Entstehen einer dann stadtweit und weit darüber hinaus sich ausbreitenden Kulturszene.

Dieser Kulturaspekt verdient es, auf nichtkommerzieller und gemeinnütziger Ebene weitergeführt zu werden.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KULTURFÖRDERVEREIN STUD“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen (Reg. Nr. 954), und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Aufgabe des Vereins ist es, den Bewohnern Offenburgs und Umgebung eine Begegnungsstätte zu bieten, die künstlerische und kulturelle Belange ebenso wie die Belange einer offenen, demokratischen und der europäischen Integration verpflichteten Gesellschaft fördert. Die Gemeinschaft, welche sich im Stud versammelt, soll der Zielsetzung von Gewalt- und Aggressionsfreiheit unterliegen.

Der Verein betätigt sich auch in der Förderung von Jugend und Musikkultur durch Verfügbarmachung einer geeigneten Plattform z. B. durch Veranstaltung von Konzertreihen für jugendliche Nachwuchsmusiker. Die Förderung von Jugend- und Musikkultur erfolgt nichtkommerziell.

Hierzu bietet der Verein eine Kommunikationsplattform für einen offenen Austausch von Meinungsträgern und Meinungen. Im Rahmen der Möglichkeiten bietet der Verein Räume für

Gruppen, Veranstaltungen und Diskussionen an. Die Förderung dieser Bereiche ist wesentliche Aufgabe des Vereins. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein

1. kulturelle Veranstaltungen durchführen,
 2. Maßnahmen und Einrichtungen fördern, schaffen und betreiben,
 3. Bildungsangebote durchführen und interkulturelle Projekte fördern,
 4. gezielte Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 5. geeignete Fachkräfte beschäftigen.
- 2.2 Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich.
- 2.3 Der Verein beabsichtigt das Projekt Kulturforum Stud, im weiteren „Stud“ genannt, in Offenburg zu betreiben.
- 2.4 Diese Ziele verfolgt der Verein und seine Mitglieder durch aktive Mitarbeit und/oder Trägerarbeit am Projekt „Kulturförderverein Stud“, z. B. durch Organisation kultureller Veranstaltungen im Stud. Jedes Mitglied kann sich so einbringen, wie es der eigenen Neigung und Ansicht entspricht. Die Projektarbeiten erledigen die Vereinsmitglieder in kooperativer Zusammenarbeit. Jedes Vereinsmitglied ist dazu aufgerufen, der Vereinsgemeinschaft und ihren Mitgliedern Achtung und Respekt entgegenzubringen, sowie alles zu tun was notwendig ist, eine funktionierende soziale Gemeinschaft aufzubauen und zu erhalten.

§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend §2 dieser Satzung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein fördert selbstlos die Belange der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft oder der Stadt Offenburg zu, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der unter §2 genannten Aufgaben dient.

§4 Mittel des Vereins / Kassenführung und Kassenprüfung

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d) Einnahmen aus dem Vereinsheim
 - e) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen
- 4.2 Die Jahresbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- 4.3 Der Vorstand führt die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- 4.4 Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder ordentlichen Versammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens zu prüfen. Ebenso stellen sie fest, ob die zu prüfenden Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Sie erhalten daher jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, die sie zum Erfüllen ihrer Aufgabe benötigen.

§5 Mitglieder

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Neumitglieder haben ab Aufnahme in den Verein eine dreimonatige Probezeit zu absolvieren, in der sie nicht amtfähig und nicht stimmberechtigt sind.

5.2 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar. Verstorbene Mitglieder bleiben jedoch weiterhin dem Verein als „Ehrenmitglieder“ angehörig, falls sie zu Lebzeiten keine gegenteilige Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben haben.

5.3 Ruhende Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder, die sich nicht mehr im Verein engagieren können, sich dem Verein aber trotzdem weiterhin verbunden fühlen, können ihre Mitgliedschaft in eine „ruhende Mitgliedschaft“ wandeln.
2. Die Wandlung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ruhende Mitglieder sind nicht amtfähig und nicht stimmberechtigt. Die Zahlung des Jahresbeitrags ist freiwillig.
4. Möchte sich ein ruhendes Mitglied wieder im Verein engagieren, so kann es seine Mitgliedschaft selbst durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Zahlung des Jahresbeitrags in eine normale Mitgliedschaft rückwandeln.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Thekenteam

6.2 Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Einzelheiten zu den Thekenteamsitzungen sind in dessen Geschäftsordnung geregelt.

6.3 Über die in den Organen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und bis zu zwei vakanten Beisitzern.
- 7.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei mindestens ein Vertreter der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.
- 7.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 7.4 Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 7.5 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt dessen laufenden Geschäfte. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Organe des Vereins vollzogen werden und übt zusammen mit dem Thekenteam das Hausrecht im Vereinsheim aus.
- 7.6 Der Vorstand kann hierzu einzelne Aufgabenbereiche an weitere Vereinsmitglieder per Beschluss delegieren. Eine dauerhafte Delegation an einen sogenannten Referenten ist von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.
- 7.7 In allen Fragen, die einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, die jedoch unaufschiebbar sind oder eine Aufschiebung dieser zu Nachteilen für den Verein führt, ist der Vorstand berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen. Diese sind dann baldmöglichst dem zuständigen Organ zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 7.8 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 1000,- € hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Ihr stehen alle Entscheidungen zu, die in der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - im 1. Quartal des Geschäftsjahres
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen zwei Monaten
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief bzw. vergleichbare Medien) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung zur Versammlung erfolgt zudem durch Aushang im Vereinslokal, hier jedoch ohne Aushang der Tagesordnung.
- 9.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unbeschadet von §9.1:
 1. Bestimmung eines Protokollführers
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 4. Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Endgültige Entscheidung über vorläufige Regelungen des Vorstandes gemäß §7.7
 7. Bestätigung der Referenten
 8. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

9. Verabschiedung des Haushaltsplans
 10. Entgegennahme des Berichts des Thekenteams
- Die Ziffern 3, 5, 7, 8 und 9 sind nur bei den jährlichen Versammlungen durchzuführen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann zudem alle Entscheidungen des Vorstands und des Thekenteams überprüfen und gegebenenfalls revidieren.
 - 9.6 Eine Mitgliederversammlung kann auch abweichend von der Tagesordnung frei beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - 9.7 Nicht satzungsbetreffende Entscheidungen können mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder getätigt werden. Abstimmungen sind bereits auf Antrag von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen. Personenbezogene Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
 - 9.8 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied immer nur ein einziges anderes Mitglied vertreten. Die Vollmacht hierzu bedarf der Schriftform und muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Protokollführer vorgelegt werden. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und kann auf bestimmte Themen oder Tagesordnungspunkte beschränkt sein.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit der einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestätigt werden. Kann dieses Quorum für eine vorgeschlagene Änderung zweimal in Folge nicht erreicht werden, weil weniger Mitglieder anwesend sind, als für eine Satzungsänderung benötigt werden, so ist die nächste Versammlung berechtigt, Satzungsänderungen mit zweidrittel Mehrheit zu beschließen.

§11 Thekenteam

- 11.1 Das Thekenteam ist für den Betrieb des Vereinsheims „Stud“ verantwortlich. Es entscheidet über alle Fragen, die den Gaststättenbetrieb betreffen. Trifft der Vorstand jedoch eine anderweitige Regelung, so hat diese Vorrang.
- 11.2 Es gibt sich hierzu eine eigene Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufnahme von Mitgliedern, den Dienstplan und die Entscheidungsfindung als Organ regelt.
- 11.3 Die Mitgliedschaft im Thekenteam wird von diesem selbst geregelt. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand ein Mitglied des Thekenteams suspendieren, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern. Diese Entscheidung ist unverzüglich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung oder Revision vorzulegen.
- 11.4 Grundlegende Entscheidungen kann das Thekenteam der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- 11.5 Das Hausrecht im Vereinsheim wird zusammen mit dem Vorstand von allen Mitgliedern des Thekenteams ausgeübt, jeder dieser ist berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Im Zweifel gilt in absteigender Reihenfolge folgende Hierarchie: Vorstand, diensthabende Thekenteammitglieder, sonstige Thekenteammitglieder.

§12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf deren Löschung, wenn für die Speicherung kein Grund mehr vorliegt. Den Organen und Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten Dritten zugänglich zu machen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Pflicht bleibt auch bestehen, wenn die Tätigkeit von den Personen nicht mehr ausgeübt wird.

§13 Auflösung des Vereins

Nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins bestimmen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2. November 2008 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

Stand: 8. März 2008

Gemäß §4.2 der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beiträge festgesetzt:

- Für voll erwerbstätige Mitglieder: 24 Euro pro Jahr
- Für alle anderen Mitglieder: 12 Euro pro Jahr

Die Einstufung in die jeweilige Kategorie bleibt den Mitgliedern selbst überlassen.

Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal zu entrichten. Für Mitglieder in ruhender Mitgliedschaft ist die Zahlung des jeweiligen Beitrags gemäß §5.3.3 der Satzung freiwillig.

Für Neumitglieder beginnt die Beitragspflicht erst nach Ende der Probezeit. Endet diese nach dem 30. Juni, so muss für das laufende Jahr kein Beitrag mehr bezahlt werden.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. März 2008 beschlossen.

Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES THEKENTEAMS

Stand: 8. März 2008

Gemäß §11.2 der Satzung gibt sich das Thekenteam folgende Geschäftsordnung:

§1 Sitzungen

- 1.1 Das Thekenteam tagt mindestens jeden Monat.
- 1.2 Es legt den monatlichen Thekendienstplan fest und entscheidet über alle Fragen bezüglich des Gaststättenbetriebs.
- 1.3 Zu Beginn der Sitzung bestimmt das Thekenteam einen Versammlungsleiter aus dessen Mitte.
- 1.4 Vor Mitgliederversammlungen des Vereins wählt das Thekenteam zudem zwei Delegierte aus seiner Mitte, die der Mitgliederversammlung des Vereins über die Arbeit des Thekenteams berichten.
- 1.5 Der Sitzungstermin ist jeweils auf der vorhergehenden Sitzung zu beschließen. Eine nachträgliche Änderung ist durch den Vorstand möglich, es müssen jedoch alle Mitglieder darüber informiert werden, z.B. per eMail.

§2 Entscheidungskompetenz

- 2.1 Das Thekenteam ist für den reibungslosen Ablauf der Vorgänge in der Vereinsgaststätte zuständig. Es ist Organ im Kulturförderverein Stud e.V. und entscheidet gemäß dessen Satzung frei über die dabei auftretenden Fragen.
- 2.2 Das Thekenteam kann bei grundsätzlichen Fragen auch darauf befinden, sie an die Mitgliederversammlung weiterzuverweisen. Dies kann mit einer Empfehlung oder vorläufigen Regelung einhergehen. Bei allen Entscheidungen, die die Zielsetzung der Vereinsgaststätte betreffen, ist dies obligatorisch.
- 2.3 Entscheidungen fällt es mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.4 Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit zweidrittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen.

§3 Mitglieder

- 3.1 Die Mitglieder des Thekenteams engagieren sich unentgeltlich im Thekendienst, jeder nach seinen Möglichkeiten. Die Mitgliedschaft im Thekenteam beinhaltet ausdrücklich keine Verpflichtung zum Thekendienst, der ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht.
- 3.2 Aufnahme ins Thekenteam
 1. Mitglied im Thekenteam kann jedes Vereinsmitglied werden.
 2. Interessenten bewerben sich mündlich bei einem Mitglied des Thekenteams, welches dann dem Thekenteam bei der nächsten Sitzung die Bewerbung vorlegt. Das Thekenteam entscheidet dann nach Anhörung des Bewerbers über eine probeweise Aufnahme. Eine Ablehnung der Bewerbung ist nicht anfechtbar. Das Thekenteam kann einen oder mehrere Gründe für die Ablehnung angeben, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
 3. Die Probezeit dient dazu, den Bewerber kennen zu lernen und um über seine Eignung zu urteilen. Der Bewerber wird hierzu nach Möglichkeit mit verschiedenen Mitgliedern des Thekenteams zusammen zum Thekendienst eingeteilt. Die Probezeit beträgt in der Regel einen Monat. Das Thekenteam kann diese jedoch beliebig verlängern, um eine angemessene Beurteilung des Bewerbers zu ermöglichen. Bewerber, die bereits einmal Mitglied im Thekenteam waren, können von der Probezeit befreit werden.
 4. Nach Ende der Probezeit entscheidet das Thekenteam nach Aussprache über den Bewerber in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme. Dem Bewerber wird vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben, seine Eindrücke zu schildern. Eine

Verweigerung der endgültigen Aufnahme ist nicht anfechtbar. Das Thekenteam kann einen oder mehrere Gründe für die Ablehnung angeben, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

5. Der Bewerber ist ab der positiven Entscheidung über seine Aufnahme Mitglied im Thekenteam und noch auf derselben Sitzung stimmberechtigt. Aus diesem Grund sind Entscheidungen über Bewerber grundsätzlich zu Beginn der Sitzung durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind lediglich unter besonderen Umständen, beispielsweise der Verspätung des Bewerbers, möglich.

3.3 Ausscheiden aus dem Thekenteam

1. Mitglieder können das Thekenteam jederzeit verlassen. Die Erklärung hierüber erfolgt entweder mündlich auf einer Sitzung oder schriftlich zu Händen eines anderen Mitgliedes, das diese dann auf der nächsten Sitzung bekannt gibt.
2. Ein Mitglied kann vom Thekenteam suspendiert oder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag von 10% dessen Mitglieder das Thekenteam mit zweidrittel Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Gemäß §11.3 der Vereinssatzung steht auch dem Vorstand das Recht zur Suspendierung zu.
3. Ein Mitglied, das seine Vereinsmitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft ändert, gehört nicht mehr dem Thekenteam an. Ebenso verliert ein Mitglied, das sechs Monate in Folge keinen Thekendienst geleistet hat, seine Mitgliedschaft im Thekenteam. Das Thekenteam hat das Ende der Mitgliedschaft festzustellen. Über Ausnahmen entscheidet das Thekenteam anlässlich einer solchen Feststellung.

§4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch das Thekenteam am 8. März 2008 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.